



Teilzeitkonzept

Auf der Grundlage des Landesbeamtengesetzes (LBG NRW), des Schulgesetzes (SchulG), der Allgemeinen Dienstordnung (ADO) sowie den Vorgaben des Frauenförderplans des HSKs soll der Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer angemessen geregelt werden.

Schulische Rahmenbedingungen:

Zurzeit unterrichten 24 Kolleginnen und Kollegen an der Engelbertschule. Davon 9 in Vollzeit. Der Stundenumfang der reduzierten Pflichtstunden geht von 12 bis zu 26 Stunden.

Rechtliche Rahmenbedingen:

Für Lehrerinnen und Lehrer gilt grundsätzlich die wöchentliche Arbeitszeit (41 Stunden LBG § 60) des übrigen öffentlichen Dienstes. Eine Reduzierung der wöchentlichen Pflichtstunden orientiert sich daher prozentual an der 41 Stunden Woche.

Die Aufgaben und Verpflichtungen der Lehrerinnen und Lehrer (SchulG § 57, ADO) gelten für Teilzeitbeschäftigte uneingeschränkt.

In der allgemeinen Dienstordnung (ADO § 17) werden folgende Bedingungen für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer festgelegt:

„Der Umfang der Dienstpflichten der teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer soll der reduzierten Pflichtstundenzahl entsprechen. Die dienstliche Verpflichtung von Lehrerinnen und Lehrern erstreckt sich auf die Klassenleitung und in der Regel auch auf die Teilnahme an Konferenzen. Sonstige dienstliche Aufgaben sollen proportional zur Arbeitszeit wahrgenommen werden. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten bezieht sich die Reduzierung in der Regel auf die Anzahl der Fahrten.“ Darüber hinaus sollen unterrichtsfreie Tage ermöglicht werden, wenn dies schulorganisatorisch und pädagogisch vertretbar ist und die überproportionale Belastung durch Springstunden soll vermieden werden.

Nach § 69 LBG und Landesgleichstellungsgesetz (LGG § 13) gilt das Benachteiligungsverbot. Eine Reduzierung der Stundenzahl darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen. Die unterschiedliche Behandlung von Beamten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen.

Ziele des Konzepts:

- Berücksichtigung der Interessen teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer, insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Ein angemessener Einsatz teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer unter Berücksichtigung der Wochenstundenzahl
- Transparenz bezüglich der geltenden Teilzeitregelungen und das Klären von Möglichkeiten und Grenzen



Die Lehrerkonferenz der Engelbertschule hat dazu unter Einbeziehung der Ansprechpartnerin für Gleichstellung folgende Grundsätze vereinbart:

Stundenplangestaltung/ Aufsicht / Vertretung:

- ✓ Berücksichtigung von Wünschen teilzeitbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrer (z.B. bezogen auf den Einsatz in Randstunden oder in der OGS)
- ✓ Vermeidung einer überproportionalen Belastung durch Springstunden (ADO § 17)
 - ➔ Richtwert, wenn schulorganisatorisch umsetzbar:
 - Unter 20 Stunden: max. 2 Springstunden
 - über 20 Stunden: max. 1 Springstunde
- ✓ Einrichtung eines unterrichtsfreien Tages für Lehrkräfte mit weniger als halber Stundenzahl, wenn schulorganisatorisch umsetzbar
- ✓ Einrichtung zweier unterrichtsfreier Tage für Lehrkräfte mit weniger als 10 Stunden, wenn schulorganisatorisch umsetzbar
- ✓ Berechnung der Aufsichtszeiten proportional zur Arbeitszeit
- ✓ Die Struktur des Schulablaufes legt häufig den Einsatz von Teilzeitkräften in der Vertretung nahe, da Vollzeitkräfte i.d.R. bis zur 5./6. Stunde eingesetzt sind. Ihr Einsatz im Vertretungsunterricht darf nicht überproportional erfolgen. Er muss durch eine frühzeitige Vertretungsplanung verlässlich und planbar sein. Eine persönliche Rücksprache ist wünschenswert. Familiäre Verpflichtungen sind zu berücksichtigen. Mehr geleistete Stunden werden zeitnah vergolten oder als Mehrarbeit verrechnet.

Konferenzen, Dienstbesprechungen, Fortbildungen, Schulentwicklung:

- ✓ Frühzeitige und verlässliche Terminplanung sowie die Einhaltung des geplanten Zeitrahmens
- ✓ Einrichtung eines festen Team- und Konferenztages
- ✓ Bildung von Tandemteam in Absprache mit der Schulleitung für Dienstbesprechungen und Konferenzen ab einer Teilzeitbeschäftigung von unter 20 Stunden ➔ die nicht teilnehmenden Kolleginnen und Kollegen sind zur umfassenden Selbstinformation verpflichtet. Diese Regelung gilt nicht bei Konferenzen, in denen für das Schulleben wichtige Beschlüsse zu fassen sind (Lehrmittel, pädagogische Grundsätze etc.)
- ✓ Die Teilnahme an Lehrer- und Zeugiskonferenzen, Fachkonferenzen und pädagogischen Tagen ist verpflichtend
- ✓ Möglichkeit der Freistellung von einer Konferenz im Schuljahr durch die Schulleitung in einzelnen Ausnahmefällen ➔ Verpflichtung zur Selbstinformation
- ✓ Die Anzahl und Häufigkeit der Fortbildung orientiert sich an der Stundenzahl. Familiäre Belange sind dabei zu berücksichtigen.



- ✓ Lehrkräfte mit bis zu 20 Stunden sind Mitglied einer Fachgruppe, Lehrkräfte mit mehr als 20 Stunden arbeiten in 2 Fachgruppen mit.
- ✓ Lehrkräfte mit unter 20 Stunden schreiben nicht verpflichtend Protokoll in der Lehrerkonferenz.

Klassenführung:

- ✓ Die Führung von Klassen ist auch für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer eine Dienstpflicht. Nach Möglichkeit werden Klassenleitungsteams gebildet.
- ✓ Elternsprechtage: Der Zeitraum für Elterngespräche wird ausgeweitet, so dass eine individuelle Terminplanung durch die Teilzeitkräfte möglich ist. Bei Klassenlehrerteams können die Gespräche von nur einem Teammitglied geführt werden. Es muss gesichert sein, dass die Erziehungsberechtigten umfangreich über Lernprozesse, Verhalten und Leistungsstand informiert und beraten werden.

Sonstige dienstliche Aufgaben:

- ✓ Die Teilnahme an Schulveranstaltungen ist Dienstgeschäft. Eine Berücksichtigung der Stundenzahl Teilzeitbeschäftigter soll erfolgen, wenn die Durchführung der Veranstaltung gesichert ist. Absprachen dazu werden, unter Einbeziehung des Lehrerrates und der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen, mit der Schulleitung getroffen.
Möglichkeiten zum proportionalen Einsatz sind z.B.:
 - Beteiligung an der Anmeldung und am Schulspiel
 - Tag der offenen Tür
 - Martinszug
 - Schulfest
 - Projektwoche
 - Bundesjugendspiele
 - ...
- ✓ Für außerunterrichtliche Tätigkeiten, wie z.B. Klassenausflüge, kann keine Abrechnung von Mehrarbeit erfolgen.
- ✓ Die Reduzierung der Teilnahme an Klassenfahrten bezieht sich auf die Anzahl der Veranstaltungen und die Häufigkeit. Teilzeitbeschäftigte sollen nur in entsprechend größeren Zeitabständen an mehrtägigen Veranstaltungen teilnehmen.
Richtwert: Teilnahme alle 4 Jahre (als Klassenlehrer) jedoch nicht als Begleitung einer anderen Klasse
- ✓ Proportionale Berücksichtigung bei der Ausübung von Sonderaufgaben (z.B. Leitung von Fachkonferenzen und Jahrgangsteams, Steuergruppe, Organisation von Schulveranstaltungen...).



Möglichkeit der Auszeit:

Teilzeitbeschäftigte in Elternzeit oder Teilzeitbeschäftigte mit unter 18 Stunden und einer besonderen persönlichen Belastung (z.B. Betreuung minderjähriger Kinder, pflegebedürftige Angehörige, familiäre oder berufliche Belastungssituationen u.ä.) können für bis zu 2 Jahre eine „Auszeit“ von der Teilnahme an Fortbildungen (außer pädagogische Tage) und der Wahrnehmung sonstiger schulischer Aufgaben mit der Schulleitung vereinbaren. Der Lehrerrat und die Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen sind einzubeziehen. Bei der Genehmigung von Auszeiten und der Anzahl gleichzeitiger Auszeiten ist von allen Beteiligten darauf zu achten, dass schulische Abläufe uneingeschränkt gesichert sind und keine überproportionale Belastung anderer Kolleginnen und Kollegen entsteht.